



Reglement

für die

**Zentrale Paritätische Kommission (ZPK)
des Fürstentums Liechtenstein**

Art. 1 Grundsatz

1. Die Vertragsparteien, die Wirtschaftskammer Liechtenstein (WKL) und der Liechtensteinische Arbeitnehmer/Innenverband (LANV), beschliessen eine Zentrale Paritätische Kommission (ZPK) im Sinne der Statuten der Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein (SAVE) einzusetzen. Diese hat die Aufgabe und Kompetenz, die Einhaltung und Durchführung der GAV-Bestimmungen im zuständigen Geltungsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Der ZPK können auch weitere Aufgaben übertragen werden.
2. Alle Unterstellten eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages, also auch die Aussenseiterarbeitgeber, sind gleich zu behandeln.
3. Die ZPK ist ein Organ der SAVE gemäss deren Statuten. Das Reglement der ZPK ist integraler Bestandteil der Statuten der Stiftung zur Überwachung von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen in Liechtenstein.

Art. 2 Finanzen

Die ZPK verfügt über kein eigenes Kapital. Sämtliche finanziellen Belange, Mittelzuflüsse wie auch Mittelabflüsse aus diesem Reglement werden in der Buchhaltung der Stiftung SAVE geführt.

Art. 3 Organe

1. Zentrale Paritätische Kommission (ZPK), die sich aus Vertretern der Wirtschaftskammer Liechtenstein (WKL) und des Liechtensteinische Arbeitnehmer/Innenverbandes (LANV) zusammensetzt und nachfolgend Vertragsparteien genannt werden.
2. Paritätische Kommission (PK [Präsident und Vizepräsident])
3. Paritätische Berufskommission (PBK [wenn eine PBK eingesetzt wird, übernimmt sie die Aufgaben der PK])
4. Präsidium (Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer)
5. Geschäftsstelle

Art. 4 ZPK Kommission

1. Das übergeordnete Organ der ZPK ist der Stiftungsrat der Stiftung Save. Die ZPK besteht paritätisch aus sechs oder acht Mitgliedern. Seine Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
2. Der ZPK gehören je gleich viele Vertreter der Vertragsparteien an. Die Vertragsparteien nominieren zusätzlich jeweils einen Stellvertreter.
3. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der ZPK beträgt jeweils drei Jahre. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

4. Die ZPK fasst seine Beschlüsse und führt seine Wahlgeschäfte in Sitzungen durch. Der Präsident lädt die Mitglieder der ZPK unter Angabe der Verhandlungspunkte mindestens zehn Tage vor der Versammlung ein. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Sitzung der ZPK ohne Einhaltung der Ladungsfrist einberufen. Einladungen können schriftlich oder mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel (FAX, E-Mail) erfolgen.
5. Die ZPK ist beschluss- und wahlfähig, wenn paritätisch mindestens vier Mitglieder tatsächlich anwesend und gesamthaft mindestens sechs Mitglieder bei der gehörig einberufenen Sitzung vertreten sind, unabhängig davon, ob die ZPK aus sechs oder acht Mitgliedern besteht (bei sechs Mitgliedern müssen zur Beschlussfassung somit alle Mitglieder vertreten sein). Ein Mitglied der ZPK kann sich in seiner Funktion und Aufgabe nur durch ein anderes Mitglied der ZPK vertreten lassen. Jedes Mitglied kann an einer Sitzung höchstens ein anderes Mitglied basierend auf einer schriftlich (Fax, E-Mail) vorliegender Vollmacht vertreten.
6. Zur Rechtsgültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
7. Die ZPK kann Beschlüsse im Zirkularwege treffen. Die Zustellung des Antrages und die Stimmabgabe können auch per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Beschlüsse der ZPK im Zirkularwege bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
8. Die ZPK versammelt sich mindestens ein Mal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung. Soweit es die Geschäfte erforderlich machen, versammelt sie sich zu weiteren Sitzungen über Einladung des Präsidenten.
9. Die ZPK wird im Allgemeinen verpflichtet durch die kollektive Unterschrift zweier Mitglieder der ZPK, wobei einer der beiden Unterzeichnenden der Präsident oder der Vizepräsident sein muss. Die beiden Unterzeichnenden haben jeweils eine der beiden Vertragsseiten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, zu vertreten.
10. Kein Mitglied der ZPK darf gleichzeitig Mitglied der Rekurskommission (RK) sein
11. Die ZPK konstituiert sich selbst. Das Präsidium, bestehend aus Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer wird aus dem Kreise der ZPK -Mitglieder festgelegt. Alle 3 Jahre stellt abwechslungsweise eine der beiden Vertragsparteien den Präsidenten. Den Vize-Präsidenten stellt die jeweils andere Partei. Durch einstimmigen Beschluss ist eine Wiederwahl des Präsidenten für weitere drei Jahre möglich.
12. Tritt ein Mitglied der ZPK aus dieser aus, so hat diejenige Vertragspartei, von welcher das ausgetretene Mitglied gestellt wurde, ein neues Mitglied zur Wahl in die ZPK zu stellen. Die erste Amtsdauer des neu gestellten Mitgliedes der ZPK entspricht der Restamtsdauer des ausgetretenen Mitglieds.

Art. 5 Aufgaben und Kompetenzen der ZPK

Aufgaben und Kompetenzen der ZPK (nicht abschliessend):

1. Überwachung und Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages im Sinne des ABGB, Paragraph 1173a, Art. 105 ff.
2. Der ZPK obliegt die Oberaufsicht zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Rechtsauslegung der GAV, Durchführung von Schulungen zu neuen oder geänderten GAV, Erstellung übergreifender Richtlinien und Mustervorlagen, Leitfaden für Vollzugsverfahren, etc.).
3. Erstellung und Genehmigung des Reglements für die PKs oder PBK.
4. Grundsätzlich ist die Kompetenz der Überwachung und Kontrolle an die jeweilige PK delegiert. Will die ZPK eine Angelegenheit in Ausnahmefällen selbst behandeln, kann sie die Delegation im konkreten Fall rückgängig machen. Diesfalls übernimmt sie die Aufgaben der PK (z.B. Anordnung und Durchführung von Kontrollen in den Betrieben).
5. Zur Überwachung und zur Kontrolle der GAV gehören auch die Schlichtung allfälliger Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.
6. Daneben kann die ZPK auf Ansuchen einer PK, PBK oder einer Vertragspartei weitere Aufgaben übernehmen.
7. Bestellung des Geschäftsführers, sollte die ZPK einen eigenen Geschäftsführer bestellen.
8. Genehmigung Gebühren und Strafenreglement.
9. Auslösung Lohnkontrollen.

Art. 6 Paritätische Kommission (PK)

1. Sofern die entsprechende Branche nicht eine eigene PBK bildet, übernimmt die PK deren Aufgaben.
2. Die PK beurteilt (von der Geschäftsstelle) festgestellte Sachverhalte, die aufgrund fehlender Richtlinien nicht eindeutig bewertet werden können. Des Weiteren behandelt die PK Einsprachen als erste Instanz.

Art. 7 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle wird vom Geschäftsführer der Stiftung Save geführt.
2. Die geschäftsführende Person darf gleichzeitig Geschäftsführer einer oder mehrerer PKs, PBK und/oder der ZPK sein.
3. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen des Geschäftsführers werden in einer Stellenbeschreibung definiert. Die Genehmigung der Stellenbeschreibung obliegt dem Stiftungsrat Save.

Art. 8 Protokoll

1. Über die Verhandlungen der ZPK-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
2. Die Protokolle der ZPK - Sitzungen werden durch den Geschäftsführer erstellt und innert 2 Wochen allen ZPK - Mitgliedern zur Genehmigung zugestellt.

Art. 9 Schweigepflicht

Sämtliche Mitglieder der ZPK sowie die Geschäftsführung haben über alle Verhältnisse von Firmen und Personen, die ihnen durch die Tätigkeit in der ZPK zur Kenntnis gelangen, strengstens Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Änderungen dieses Reglement

Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch den Stiftungsrat der SAVE unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Statuten der SAVE geändert werden. Reglementsänderungen werden der Regierung zur Kenntnis gebracht.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Stiftungsrat SAVE hat vorliegendes Reglement an der Sitzung vom 24. April 2014 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft.

Schaan, den 24. April 2014

gez.
Jürgen Nigg
Präsident Stiftung SAVE

Sigi Langenbahn
Vizepräsident Stiftung SAVE